

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. JANUAR 1949

NUMMER 7

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 1. 1949, Rundschreiben Nr. 30 u. 32 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung. S. 57.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 19. 1. 1949, 1. Entlassung von Kriegsgefangenen aus französischem Gewahrsam, 2. Entlassung von verschleppten Nichtwehrmachtangehörigen aus russischer Gefangenschaft, 3. Erfassung von Wohnraum für zurückerwartete Kriegsgefangene. S. 59.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1949 — II A — 3.

Die Rundschreiben Nr. 30 und 32 des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Betrifft: Rundschreiben Nr. 30 v. 15. 12. 1948.

Zahlung von Unterhaltsbeträgen an früher berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Finanzminister in seiner Sitzung vom 5. November 1948 ermächtigt, vom 1. Juli 1948 ab Vorauszahlungen auf Unterhaltsbeträge an früher berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen im Rahmen der von der Militärregierung gegebenen Ermächtigung zu leisten.

Die Voraussetzungen sind: Politische Unbedenklichkeit, Eintritt in die Wehrmacht vor dem 30. September 1936, zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit oder vollendetes 65. Lebensjahr, bei Witwen 60. Lebensjahr oder zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit oder Erziehung von drei Kindern oder zwei Kindern unter 8 Jahren oder einem Kind unter 3 Jahren.

Der Oberfinanzpräsident in Düsseldorf ist beauftragt, die Unterhaltsbeträge für das ganze Land Nordrhein-Westfalen festzusetzen und zu zahlen.

Die Finanzämter sind beauftragt, Anträge auf Gewährung eines Unterhaltsbetrages mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen und die Antragsteller zu beraten.

Gemäß § 4 des Gesetzentwurfes muß der Gewährung von Unterhaltsbeträgen eine politische Überprüfung vorausgehen.

Bei den kategorisierten Antragstellern ist der Kategorisierungsbescheid maßgebend. Sind im Kategorisierungsbescheid keine oder nur unzureichende Feststellungen über die Höhe der zu zahlenden Versorgungsbezüge enthalten, so sind die Kategorisierungsentscheidungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur politischen Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1948) zu ergänzen.

Soweit eine Kategorisierung noch nicht stattgefunden hat, so hat die politische Überprüfung der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen

unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 zu erfolgen.

Die Überprüfung des in Absatz 2 dieses Rundschreibens bezeichneten Personenkreises erfolgt ausschließlich durch einen bei dem Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf einzurichtenden Sonderausschuß.

Betrifft: Rundschreiben Nr. 32 vom 15. 12. 1948.

I. Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen.

Ergeht ein Einreichungsbescheid durch einen Ausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen und ist der Betroffene inzwischen nach einem anderen Land der britischen, amerikanischen oder französischen Zone verzogen, so ist dem Betroffenen der Einreichungsbescheid durch die Post mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

II. Benachrichtigung der Polizei von der Berufungsentscheidung.

Die Geschäftsstellen der Berufungsausschüsse sind gehalten, den Polizeidienststellen von der Berufsentscheidung Kenntnis zu geben, sofern der Berufung stattgegeben und der Betroffene in Kategorie V eingestuft wurde.

III. Entscheidungen in Pensions-Überprüfungsverfahren.

Die Pensions-Überprüfungsausschüsse werden bei Entscheidungen über die zu zahlenden Versorgungsbezüge an Angehörige der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, des SD und der SS auf meine Ausführungen im Rundschreiben Nr. 18 Ziffer VIII verwiesen.

IV. Überprüfung von Versorgungsberechtigten.

Ist ein Betroffener zu einer Zeit entlassen worden, in der es noch keine Kategorisierung gab, und hat er gegen diese Entlassung Berufung eingelegt, so daß nunmehr nach Einführung der Kategorisierung im Berufungs-Verfahren auch über die Kategorisierung zu entscheiden ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Akten sind an den nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 zuständigen Pensions-Überprüfungsausschuß abzugeben.

Vor Abgabe der Akten hat der Ausschuß zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bestimmungen IV b, 1. Absatz der Verordnung vom 28. Juni 1948 vorliegen. Es bedarf hinsichtlich der Feststellung des Lebensalters der Vorlage von Urkunden, hinsichtlich der Dienstunfähigkeit der Vorlage einer Erklärung der zuständigen Pensionsregelungsbehörde.

V. Änderung der Formulare „Einreihungsbescheide“.

Die Einreihungsbescheide sind wie folgt zu ändern:

Ziffer 4 a, letzter Satz:

„Die Kosten einer erfolglosen Berufung fallen Ihnen zur Last“,
ist zu streichen.

VI. Ladung der Betroffenen.

Es ist zweckmäßig, bei der Ladung von Betroffenen zum Termin in die Ladungsurkunde aufzunehmen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen, auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

VII. Ermittlungen über ehemalige Reichbankbeamte.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der „Kommission der deutschen Zentralfinanzverwaltung zur Sicherstellung der Geschäftsunterlagen und Wertpapiere der Hauptsitz geschlossener deutscher Banken in Berlin C 111, Unterwasserstr. 5—10“ auch die Personalakten der ehemaligen Deutschen Reichsbank vorhanden sind. In geeigneten Fällen können Auskünfte durch meine Vermittlung eingeholt werden.

VIII. Berufung.

Gemäß § 20 der Verfahrens-Ordnung sind die Entnazifizierungsakten dem Berufungsausschuß unverzüglich vorzulegen, wenn gegen die Entscheidung des Hauptausschusses Berufung eingelegt worden ist.

Der Berufungsausschuß hat vorab zu prüfen, ob die Berufungsfrist eingehalten wurde. Im Falle verspäteter Einlegung ist die Berufung durch Beschluß wegen Versäumung der Frist als unzulässig zurückzuweisen.

IX. Wiederaufnahme von Verfahren, die vor dem 18. Dezember 1947 durch die Militärregierung abgeschlossen wurden.

Meine Bestimmungen im Rundschreiben Nr. 29, Ziffer II letzter Absatz auf der 1. Seite, sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Anträge der Betroffenen auf Wiederaufnahme sind von dem Haupt- und Berufungsausschuß zu bearbeiten. Auch in Fällen, in denen eine Befürwortung nicht ausgesprochen werden kann, sind die Akten mit den Begutachtungen dem Sonderbeauftragten zuzuleiten.“

— MBl. NW. 1949 S. 57.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

1. Entlassung von Kriegsgefangenen aus französischem Gewahrsam
2. Entlassung von verschleppten Nichtwehrmachtangehörigen aus russischer Gefangenschaft
3. Erfassung von Wohnraum für zurückerwartete Kriegsgefangene.

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 19. 1. 1949
— IV C (WB) 191/49

1. Nach einer Vereinbarung zwischen der französischen und englischen Militärregierung hat die Rheinarmee befohlen, daß für ehemalige Kriegsgefangene, die aus französischem Gewahrsam entlassen werden, nicht die eigentlichen D-2-Scheine der britischen Rheinarmee ausgestellt werden. Diese Kriegsgefangenen erhalten vielmehr einen von der französischen Militärregierung in Tuttlingen ausgestellten Entlassungsschein D 2. Dieser französische Entlassungsschein D 2 unterscheidet sich von dem britischen Entlassungsschein dadurch, daß er dreisprachig ausgestellt ist.

Da diese aus französischem Gewahrsam kommenden Kriegsgefangenen den sonst für die britische Zone maßgeblichen englischen Entlassungsschein D 2 nicht erhalten können, ersuche ich, diese in Tuttlingen ausgestellten dreisprachigen Entlassungsscheine als vollwertige Entlassungsscheine im Sinne meines Erlasses vom 18. Juni 1948 zu betrachten, der den Inhabern die gleichen Rechte verleiht, wie einem mit englischem Entlassungsschein enlassenen Kriegsgefangenen.

Spätere Abänderungen des französischen Entlassungsscheines dergestalt, daß ein zunächst in eine andere Zone entlassener Kriegsgefangener durch Abänderung der französischen Behörde nachträglich in die britische Zone verwiesen wird, können dagegen nicht anerkannt werden. Wünscht ein in einen Ort außerhalb der britischen Zone entlassener Kriegsgefangener eine Änderung des Entlassungsortes, so ist das Verfahren gemäß meinem Erlaß vom 18. Juni 1948 zu beachten, d. h. diese Kriegsgefangenen müssen einen Antrag auf Abänderung des Entlassungsscheines an den Regierungspräsidenten stellen, der nach näherer Maßgabe meines Erlasses vom 18. Juni 1948 innerhalb der dort genannten Frist eine Abänderung vornehmen kann.

2. Kriegsgefangene, die aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen werden, müssen einen britischen D 2-Schein erhalten, wenn ihr Heimatort in der britischen Zone gelegen ist oder aus anderen Gründen ihre Entlassung in die britische Zone erfolgt. Derartige Entlassungsscheine werden ausschließlich in dem Entlassungslager Münster i. Westf. oder in Friedland (Niedersachsen) ausgestellt. In dem Entlassungslager Münster i. Westf. ist eine Sichtsstelle der Landesregierung eingerichtet worden, die nunmehr dafür Sorge trägt, daß nur solche Personen einen Entlassungsschein D 2 erhalten, die darauf Anspruch haben.

Derartige Entlassungsscheine D 2 werden jetzt auch an weibliche Personen ausgestellt, die aus russischer Kriegsgefangenschaft kommen.

Die Ausstellung eines Entlassungsscheines D 2 unterbleibt nur für einige Personengruppen, die nicht Wehrmachtangehörige waren, sondern im Zusammenhang mit Kampfhandlungen aus anderen Gründen in russische Gefangenschaft verschleppt worden sind (ehemalige Eisenbahner, Postbeamte oder dergleichen). Diese Personen erhalten bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft einen Flüchtlingsregistrierungsausweis, auf dem sich ein Stempelaufdruck befindet „Gilt als entlassener Kriegsgefangener“. Inhaber von Flüchtlingsregistrierungsausweisen mit einem derartigen Aufdruck sind auch in wohnungsrechtlicher Beziehung wie echte Kriegsgefangene zu behandeln.

3. Bei den Heimkehrerbetreuungsstellen gehen auch jetzt noch in großem Umfang Beschwerden darüber ein, daß die Wohnungsämter Wohnraum, der noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen zusteht, unbefristet erfassen und anderen Personen zuweisen. Ich weise noch einmal darauf hin, daß solcher Wohnraum von den Wohnungsbehörden nur in der Weise erfaßt und zugewiesen werden darf, daß die Dauer der Maßnahme auf die Zeit der Abwesenheit des zurückerwarteten Kriegsgefangenen beschränkt wird.

Bezug: Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 10. Mai 1947 — III C (WB) 1447 — und 9. Dezember 1947 — IV C (WB) 2896 —, § 1 b der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 13. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 63), Erlaß des Innenministers vom 5. Mai 1948 — Abt. V, Ref. 3 —, Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 18. Juni 1948 — IV C (WB) 1238/48 (MBl. NW. S. 277).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster. — An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 59.

1949 S. 59
aufgeh.
1955 S. 1748 Nr. 54